

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 48/2025



Veröffentlicht am: 27.05.2025

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
AI and Engineering for Medical Applications
der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

vom 22. Mai 2025.

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

<u>I. ALLGEMEINER TEIL</u>	4
§ 1 GELTUNGSBEREICH	4
§ 2 ALLGEMEINE ZIELE DES STUDIUMS	4
§ 3 AKADEMISCHER GRAD	6
<u>II. UMFANG UND ABLAUF DES STUDIUMS</u>	6
§ 4 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN	6
§ 5 STUDIENBEGINN UND STUDIENDAUER	9
§ 6 GLIEDERUNG UND UMFANG DES STUDIUMS	9
§ 7 STUDIENAUFBAU	10
§ 8 ART DER LEHRVERANSTALTUNGEN	10
§ 9 STUDIENFACHBERATUNG	11
§ 10 INDIVIDUELLE STUDIENPLÄNE / INDIVIDUELLES TEILZEITSTUDIUM.....	12
<u>III. PRÜFUNGEN</u>	12
§ 11 PRÜFUNGSAUSSCHUSS	12
§ 12 PRÜFENDE UND BEISITZENDE.....	13
§ 13 ANERKENNUNG VON STUDIENZEITEN, STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN.....	13
§ 14 PRÜFUNGSLEISTUNGEN/PRÜFUNGSVORLEISTUNGEN.....	14
§ 15 SCHUTZBESTIMMUNGEN, NACHTEILSAUSGLEICH.....	17
§ 16 ÖFFENTLICHKEIT VON MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN	18
§ 17 ZULASSUNG UND FRISTEN ZU MODULPRÜFUNGEN/ WIDERRUF DES ZULASSUNGSANTRAGS/ABMELDUNG	18
§ 18 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND BILDUNG DER NOTEN	19
§ 19 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN	21
§ 20 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß.....	22
<u>IV. MASTERABSCHLUSS</u>	23
§ 21 ZULASSUNG ZUR MASTERARBEIT UND AUSGABE DES THEMAS	23
§ 22 ABGABE DER MASTERARBEIT	24
§ 23 KOLLOQUIUM UND BEWERTUNG DES MODULS „MASTERARBEIT“	25
§ 24 WIEDERHOLUNG DER MASTERARBEIT UND DES KOLLOQUIUMS ZUR MASTERARBEIT	26
§ 25 GESAMTERGEBNIS DES MASTERABSCHLUSSES	27
§ 26 ZEUGNISSE UND BESCHEINIGUNGEN	27
§ 27 URKUNDE	28

<u>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	<u>28</u>
§ 28 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN	28
§ 29 UNGÜLTIGKEIT DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN.....	28
§ 30 ENTSCHEIDUNGEN, WIDERSPRUCHSVERFAHREN.....	29
§ 31 ENTZIEHUNG/WIDERRUF DES AKADEMISCHEN TITELS	29
§ 32 HOCHSCHULÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES.....	29
§ 33 INKRAFTTRETEN	30
<u>ANLAGE 1.....</u>	<u>31</u>
<u>ENTWURF REGELSTUDIEN- UND PRÜFUNGSPLAN.....</u>	<u>31</u>
<u>ANLAGE 2: TABELLARISCHE DARSTELLUNG:.....</u>	<u>32</u>
<u>ANLAGE 3: ALTERNATIVER STUDIENVERLAUF</u>	<u>33</u>

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs AI and Engineering for Medical Applications an der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 im Masterstudiengang immatrikuliert werden.

§ 2 Allgemeine Ziele des Studiums

- (1) Das Studium vermittelt ein breites, zugleich detailliertes und kritisches Fachverständnis sowie die Fähigkeit, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten basierend auf bereits erworbenen beruflichen Erfahrungen und einem zuvor abgeschlossenen grundständigen Studium mit mindestens einem Bachelor of Science. Absolventinnen und Absolventen können sich eigenständig in die vielfältigen Aufgaben anwendungs-, forschungs- oder lehrbezogener Tätigkeitsfelder einarbeiten, um die wechselnden Herausforderungen des Berufslebens erfolgreich bewältigen zu können.
- (2) Das weiterbildende Masterstudium ergänzt inhaltlich einen vorausgehenden Bachelorstudiengang z.B. der Elektro- und Informationstechnik, der Medizintechnik oder ähnlicher Fachrichtungen und geht inhaltlich und qualitativ deutlich über diesen hinaus. Dabei ist zu beachten, dass die Studierenden verschiedene Bachelorstudiengänge absolviert haben können und in der Regel bereits bestimmte Erfahrungen im Berufsleben erworben haben. Ein wesentliches Ziel ist es, Personen mit ersten beruflichen Erfahrungen in den oben genannten Fachrichtungen oder deren Umfeld für die verschiedenen Fachrichtungen des Engineerings und der Anwendung künstlicher Intelligenz für medizinische Anwendungen so weiterzubilden, dass sie mit den Spezifika der verschiedenen Bereiche und deren Einsatz für medizinische Anwendungen vertraut sind und in ihrem zukünftigen beruflichen Werdegang gewinnbringend einsetzen können. Dabei werden die berufspraktischen Erfahrungen der Studierenden z.B. durch geeignete Präsentationen und Aufgabenteilungen in den Laborpraktika individuell gefördert und im Studienprogramm genutzt.
- (3) Die Studierenden erlangen die Fähigkeiten, auf ihrem Fachgebiet Meinungen kritisch zu hinterfragen, anstehende Probleme wissenschaftlich strukturiert unter Berücksich-

tigung angrenzender Fachdisziplinen zu lösen und ihre erarbeitete Lösung vor FachkollegInnen und Laien zu vertreten bzw. ihr Wissen zu vermitteln. Sie sind dazu in der Lage, ihr Fachgebiet über den aktuellen Stand hinaus kreativ weiterzuentwickeln, sich selbst neues Wissen anzueignen, dabei dieses kritisch zu hinterfragen und in den im Folgenden beschriebenen Berufsfeldern anzuwenden. Auch auf der Grundlage begrenzter Informationen können die Absolventen und Absolventinnen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen und dabei gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Sie sind in der Lage, in einem Team Verantwortung zu übernehmen. Die Absolventen und Absolventinnen erhalten u. a. folgende Kompetenzen:

- Abstraktionsvermögen und selbstständiges Erkennen von Problemen und Lösungswegen,
- ganzheitliche Betrachtung von technischen Zusammenhängen basierend auf methodisch grundlagenorientierten Analysen,
- Befähigung zu lebenslangem Lernen,
- Interdisziplinarität.

Studierende, die den Masterabschluss in dem hier beschriebenen Weiterbildungsstudiengang erreichen, qualifizieren sich insbesondere für Berufe im Bereich der medizintechnischen Forschung oder in der Industrie im Themenfeld der Medizintechnik. Dies können Tätigkeiten in der Forschung, der Entwicklung, dem Verkauf oder dem Service sein. Dabei stehen elektrotechnische Aspekte wie Schaltungstechnik und Hochfrequenztechnik für die Medizintechnik sowie Bildgebungsaspekte insbesondere im Bereich der MRT, der nuklearmedizinischen Bildgebung, der CT-Bildgebung und die Entwicklung von Sensoren im Vordergrund. In allen Fällen spielt die Verwendung von Methoden der künstlichen Intelligenz potenziell eine zentrale Rolle.

Sie haben fachliche Kompetenzen erlernt, so dass sie

- medizinische Grundlagen verstehen und diese für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Bereich der Medizintechnik berücksichtigen und anwenden können,
- einen Überblick über moderne medizintechnische Anwendungen in diagnostischen und therapeutischen Bereichen und die Anwendung künstlicher Intelligenz in diesen Gebieten haben und daraus über potenzielle Nutzungen entscheiden können und Ideen für Neuentwicklungen abbilden können,
- die Grundlagen und die Anwendung von Verfahren künstlicher Intelligenz ebenso verstehen, wie deren Abhängigkeit von den Trainings-, Test- und Validierungsdaten, die Möglichkeiten aber auch potenziellen Nachteile erkennen, sich damit kritisch mit den Anwendungen künstlicher Intelligenz für medizinische Anwendungen auseinandersetzen können, derartige Verfahren weiterentwickeln können und sinnvoll zur Anwendung bringen können.

- verstehen, wie derartige Verfahren ethisch zu beurteilen sind, und daraus Schlüsse für die Anwendbarkeit ziehen können,
- die Bedürfnisse von Ärzten, Ärztinnen, Patienten und Patientinnen einordnen können, um so zu entscheiden, welche Entwicklungen für die jeweilige medizinische Anwendung sinnvoll sein können.
- technische Lösungen im Kontext medizinischer Fragestellungen entwickeln können und
- ihre Ergebnisse und Entwicklungen durch Publikationen oder Präsentationen darstellen können.

Die Studierenden sind in der Lage, in internationalen und interdisziplinären, diversen Gruppen zu arbeiten.

(4) Mit dem Masterabschluss erhält der Absolvent / die Absolventin einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

(5) Die akademische Ausbildung mit dem Abschluss M. Sc. der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg liefert die Voraussetzung für weitere postgraduale Ausbildungen, zum Beispiel Promotion, im Bereich der Ingenieurwissenschaften und angrenzender Gebiete.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der erforderlichen Prüfungen einschließlich Masterarbeit und dem abschließenden Kolloquium verleiht die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt: „M. Sc.“.

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Zum Masterstudium im weiterbildenden Masterstudium „AI and Engineering for Medical Applications“ wird zugelassen, wer über die Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 8 HSG LSA verfügt.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „AI and Engineering for Medical Applications“ sind:

- a) Die Bewerberin oder der Bewerber weist einen Bachelor-Abschluss, den Abschluss eines Hochschuldiploms aus dem Geltungsbereich der Hochschulgesetze der Länder der Bundesrepublik Deutschland, eines vergleichbaren Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges in einer fachlich eng verwandten Richtung zur Medizintechnik oder zur Elektrotechnik nach.

Ein qualifizierter Abschluss liegt vor, wenn dieser mit 180 Creditpoints (Abkürzung CP) nach ECTS nachgewiesen werden kann.

- b) Der absolvierte Abschluss soll in verschiedenen Kompetenzbereichen die folgende Anzahl an Creditpoints gemäß ECTS aufweisen:

mindestens 20 CP (nach ECTS) im Bereich Mathematik

mindestens 15 CP (nach ECTS) im Bereich Physik/ Medizinische Physik

mindestens 20 CP (nach ECTS) im Bereich Elektro- und Informationstechnik/Elektronik (ETIT)

mindestens 10 CP (nach ECTS) im Bereich Informatik/ Programmieren

mindestens 5 CP (nach ECTS) im Bereich Anatomie/ Physiologie

Von diesen Vorgaben dürfen max. 25 CP (nach ECTS) fehlen, davon dürfen max. 5 CP in Mathematik, 5 CP in ETIT, 5 CP in Anatomie, 5 CP in IT und 10 CP in Physik oder Medizinphysik fehlen. Fehlen bestimmte Voraussetzungen, wird einem sich bewerbenden Kandidaten / einer sich bewerbenden Kandidatin einmalig mitgeteilt, welche Qualifikationen er oder sie erwerben muss, um die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. Auflagen werden nicht erteilt. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und die im Ausland erbracht wurden werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

- c) Die besondere Eignung für ein Masterstudium gemäß den Absätzen 3 bis 4 ist nachzuweisen. Die besondere Eignung für ein Studium des weiterbildenden Studiengangs „AI and Engineering for Medical Applications“ ist zudem durch das Bestehen eines von der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik speziell für diesen Studiengang gestalteten Test nachzuweisen. Die Ausführungsbestimmungen zur Gestaltung und Durchführung des Tests werden in einer separaten Ordnung geregelt.

(3) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses des Bachelorabschlusses nach Absatz (2) a festgestellt und setzt voraus, dass das Bachelorstudium mindestens mit einer Note gut (Notendurchschnitt 2,5 oder besser) abgeschlossen wurde.

(4) Für die Feststellung der Äquivalenz eines Hochschulabschlusses einer nicht in Deutschland ansässigen Hochschule sind die Vorgaben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzuwenden. Die Berechnung des Notendurchschnitts erfolgt dann nach der modifizierten bayrischen Formel gemäß der Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 i. d. F. vom 12.09.2013).

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen vorrangig deutschsprachigen Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Dazu ist der Nachweis einer Sprachfähigkeit auf dem Niveau A2 nachzuweisen. Dieser Nachweis kann bis zum Ende des zweiten Studienseesters nachgereicht werden.

(6) Bewerberinnen und Bewerber müssen hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf B2-Niveau nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen. Als Nachweis wird eines der folgenden Zertifikate akzeptiert:

- TOEFL iBT (Test of English as a Foreign Language) mit mindestens 80 Punkten
- IELTS (International English Language Testing System, academic training), mit mindestens 6.0 Punkten
- Cambridge B2 Certificate oder besser

Nachweise sind in englischer Sprache oder in beeidigter Übersetzung vorzulegen.

(7) Da der Studiengang ein weiterbildender Masterstudiengang ist, wird eine mindestens 12-monatige berufspraktische Erfahrung vorausgesetzt. Auf Antrag können äquivalente Erfahrungen anerkannt werden. Die Beweislast für eine Äquivalenz zu einer für den Studiengang relevanten Berufserfahrung liegt bei dem Bewerber/der Bewerberin.

(8) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

(9) Um immatrikuliert zu werden, muss ein gültiger Studierendenvertrag zwischen der OvGU Next GmbH und dem Studierenden bestehen.

(10) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungen in einem als thematisch äquivalent einzustufenden Masterstudiengang an einer Universität oder einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 5 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Die Immatrikulation ist zum Wintersemester im ersten Semester möglich. Ein Studienbeginn ist nur im ersten Semester möglich. Der Studiengang wird dabei in der Regel in einem Jahr nur dann begonnen, wenn 40 Studierende für den Jahrgang immatrikuliert sind.
- (2) Der Masterstudiengang ist so konzipiert, dass das Studium einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit mit Kolloquium in der Regelstudienzeit von vier Semestern unter der Annahme eines Vollzeitstudiums abgeschlossen werden kann.
- (3) Eine individuelle zeitliche Gestaltung des Studiums, z.B. wenn dieses nicht als Vollzeitstudium durchgeführt werden kann, ist nach Absprache mit der Studiengangsfachberatung auf Antrag beim Prüfungsausschuss prinzipiell möglich.
- (4) Wenn nach fünf Semestern das Studium nicht abgeschlossen werden konnte, wird ein Beratungsgespräch durchgeführt und ein verbindlicher Studienablaufplan festgelegt.
- (5) Für eine Weiterführung des Studiums ist immer das Vorhandensein eines gültigen Studienvertrags mit der OvGU Next GmbH erforderlich.

§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang wird im Allgemeinen als Vollzeitstudium durchgeführt.
- (2) Der Studienaufwand wird mit Creditpoints (Abkürzung CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben. Dabei entspricht ein CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt durchschnittlich 30 CP.
- (3) Der Studienaufwand setzt sich u. a. aus der Teilnahme am Lehrveranstaltungsangebot der Module, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbstständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Das Studium ist in Präsenz zu studieren. Es ist eine hybride Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen insbesondere in den ersten zwei Semestern möglich. Darunter ist zu verstehen, dass die Lerninhalte des ersten Semesters über so genannte extern angebotene Hybride digitale Lernmodule bestritten werden kann. Die Teilnahme an Konsultationen ist in Präsenz vorgesehen, kann aber notfalls auch digital erfolgen. Im zweiten Semester sind Teile des Studienprogramms in Präsenz zu besuchen, andere Teile können weiterhin über die hybriden digitalen Lernmodule studiert werden. Ein Rechtsanspruch auf hybride Teilnahme entsteht nicht. Im zweiten Studienjahr ist komplett die Teilnahme in Präsenz erforderlich.
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu

erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von CP vergeben. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungsformen (§ 8) zusammensetzen.

(5) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 CP nachgewiesen werden.

Dazu ist es notwendig, eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich.

Die Module und die Prüfungsleistungen sind dem Regelstudien- und Prüfungsplan in der Anlage zu entnehmen.

§ 7 Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Hauptunterrichts- und Prüfungssprache des Studiengangs ist Englisch.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach dem geltenden Regelstudien- und Prüfungsplan gemäß Anlage für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie dienen der Vermittlung der Kernkompetenzen des Studienganges.

(3) Die Wahlpflichtmodule ermöglichen, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst werden. Auskunft darüber geben das Modulhandbuch und der Modulkatalog.

(4) Ein Wahlpflichtmodul findet verpflichtend statt, wenn mindestens 5 Studierende teilnehmen.

(5) Module werden mit Modulprüfungen, bestehend aus einer Prüfungsleistung, abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

§ 8 Art der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, wissenschaftlichen Projekten und Praktika durchgeführt. Die Form der Lehrveranstaltung kann in Präsenz, digital oder hybrid sein.

(2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem, funktional-technischem und gestalterischem Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

- (3) Übungen dienen der Vertiefung und der Ergänzung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.
- (4) In Praktika kommt das vermittelte Wissen zur Anwendung und wird damit vertieft.
- (5) Wissenschaftliche Projekte dienen dem Nachweis, dass die Studierenden zur selbstständigen Arbeit befähigt sind. Entsprechend den Bestimmungen des Moduls wird das Projekt entweder durch einzelne Studierende oder in Teams (Teamprojekt) bearbeitet.
- (6) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referate, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen durchgeführt werden.
- (7) Die digitalen Module als Form der hybriden Lehre sind unterschiedlich aufgebaut, sie enthalten typischerweise Videos von Vorlesungsinhalten und zu Inhalten, die eine Einführung in das Modul ermöglichen. Zudem können Skripte und Übungsaufgaben eingebunden werden. Auch eine Überprüfung des Lernfortschritts zu einem Modul kann im digitalen Lernmodul erfolgen. Die hybriden digitalen Lernangebote sind verpflichtend mit Konsultationsangeboten zu begleiten.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) Um den Anfängerinnen und Anfängern des Masterstudiums die Orientierung an der OVGU zu erleichtern, werden zu Beginn des Studiums einführende Veranstaltungen angeboten. Dies kann im ebenfalls im digitalen hybriden Format erfolgen.
- (2) Von der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik wird für den Studiengang eine Studienfachberatung angeboten. Die beratenden Personen sind auf der Homepage der Fakultät angegeben.
- (3) Eine Studienfachberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
 - Fachliche Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
 - Wahl der Studienschwerpunkte,
 - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
 - nicht bestandene Prüfungen,
 - individuelle Studienplangestaltung.

§ 10 Individuelle Studienpläne / Individuelles Teilzeitstudium

- (1) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums nach den Regelungen der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der OVGU Magdeburg.
- (2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden solchen Studierenden angeboten, die auf Grund von Behinderungen, langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder o.ä. besonders gefördert werden sollten.
- (3) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.
- (4) Der Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin ist der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplans.

III. Prüfungen

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA (Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen), ein Mitglied der Gruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA (wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben) angehören sowie einem Mitglied aus der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA (Studierende). Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen der Statusgruppe Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung kann die Übertragung von Aufgaben an andere Personen des Prüfungsausschusses oder der Fakultät geregelt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihr bzw. von ihm benannte Person vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend unter Beachtung von § 16 teilzunehmen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen

Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt. Das Prüfungsamt ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Einige unterstützende Aufgaben übernimmt zudem der Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin.

§ 12 Prüfende und Beisitzende

(1) Erstprüfer bzw. Erstprüferin ist der oder die Modulverantwortliche. Im Fall, dass dies erforderlich ist, sorgt dieser auch für die Mitwirkung eines zweiten Prüfers / einer zweiten Prüferin. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, außerplanmäßige (apl.) Professoren und Professorinnen sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.

Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, apl. Professoren und Professorinnen sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen zählen im Weiteren zur Gruppe der Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen.

(2) Gemäß §12 Absatz (5) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gilt: Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sowie studienbegleitende Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Schriftliche Studienabschlussarbeiten sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin abzunehmen.

(3) Für die Bewertung der Masterarbeit sind zwei Prüfende nach §12 (1) als Gutachter zu bestimmen. Davon muss ein Prüfender Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

Der Antrag auf Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme oder während des jeweiligen Studiums erbracht wurden, oder außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form jeweils mit beglaubigter Übersetzung, sofern das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache vorliegt, vorzulegen. Andernfalls ist die Anerkennung ausgeschlossen.

(2) Entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) hat die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zu erfolgen, insofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Qualität, des Niveaus, des Lernergebnisses, des Umfangs sowie hinsichtlich des Profils zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Dabei sind anstelle eines schematischen Vergleichs eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) Aufgrund des Weiterbildungscharakters und der Studiengangsorganisation können maximal Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Höhe von 15 ECTS anerkannt werden.

(4) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt den Antragstellenden. Soweit beiderseitig angewandt, ist das European Credit Transfer System (ECTS) bei der Bewertung zu berücksichtigen. Bei nicht formgerechter Vorlage der erforderlichen Unterlagen ist die Anerkennung ausgeschlossen. Die Ablehnung ist zu begründen.

§ 14 Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen

(1) Jedes Modul wird mit einer benoteten Prüfungsleistung, abgeschlossen. Insbesondere folgende Arten von Modulprüfungen sind möglich:

1. Schriftliche Prüfung (Klausuren) (Abs. 2),
2. Mündliche Prüfung (Abs. 3),
3. Wissenschaftliches Projekt (Abs. 4),
4. Seminararbeit/ Hausarbeit (Abs. 5),
5. Referat (Abs. 6),
6. Experimentelle Arbeit (EA) (Abs. 7)
7. Kolloquium (Abs. 8)
8. Bericht zu Praxiskursen (Praktikumsbericht) (Abs. 9)

9. Masterarbeit (Abs. 10)

(2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten. Klausuren können im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice Klausur) erfolgen. Eine Klausur kann auch elektronisch durchgeführt werden.

(3) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfungen) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Studierenden in der Regel mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten.

Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Durch Mitarbeit an einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind.

(5) Eine Seminararbeit / Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet.

(6) Ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag so- wie in der anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere:

- die theoretische Vorbereitung von Experimenten,
- den Aufbau und die Durchführung von Experimenten,

- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse der Experimente sowie deren kritische Würdigung,
- in geeigneten Fällen die mündliche Darstellung der Ergebnisse in Form eines Vortrages mit Diskussion.

(8) Im Kolloquium steht die Darstellung und Verteidigung von in einer Projektarbeit oder der Masterarbeit erlangtem Wissen oder Erkenntnissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem professionellem Niveau auf der Basis vorliegender Ausarbeitungen.

(9) Bericht zu Praxiskursen (Laborpraktika oder praxisnahe Module)

Über die Praxisphase ist vom Studierenden ein Praktikumsbericht anzufertigen. In diesem Bericht hat der/die Studierende Gelegenheit, die zur Lösung der gegebenen Problemstellung herausgearbeitete Herangehensweise sowie zum Einsatz gekommene Methoden darzustellen und über die erzielte Lösung zu informieren.

(10) Die Masterarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und mündlich zu verteidigen ist (Kolloquium). Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(11) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung zu einem Modul können Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) gefordert werden. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Prüfungsvorleistungen sowie deren Art und Umfang sind den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch zu entnehmen.

(12) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit gestattet werden. Der Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(13) Modulprüfungen werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Modulprüfungen mit gemischten Anteilen der in Abs. 1 genannten Arten an Prüfungsleistungen sind zulässig, wenn damit das intendierte Ziel einer angemessenen Prüfungsbelastung unter Wahrung der Grundsätze kompetenzorientierten Prüfens erreicht wird.

(14) Die Art und der Umfang der Prüfungsleistungen eines Moduls sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsarten können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

- a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung 10 oder weniger Prüflinge angemeldet

oder zu erwarten, so kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden zustimmen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden.

- b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung zu einem Prüfungstermin mehr als 10 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird.

Die Zustimmung gilt nur für jeweils einen Prüfungstermin. Über die Änderung der Prüfungsart sind die zu prüfenden Personen unverzüglich, nach dem Ende des Anmeldezeitraumes bis spätestens sieben Kalendertage vor Prüfungstermin von dem oder der Prüfer elektronisch zu unterrichten und über die sich gegebenenfalls ergebenden Änderungen in Zeit und Ort zu informieren.

- (15) Über Hilfsmittel, die bei der Erbringung einer Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

§ 15 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

- (1) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Ordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme ist zu ermöglichen.
- (2) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Pflegezeitgesetz und entsprechend dem Familienpflegezeitgesetz sind bei der Anwendung dieser Ordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen für Zeiten der tatsächlichen Pflege naher Angehöriger ebenfalls zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme ist zu ermöglichen.
- (3) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen gemäß Immatrikulationsordnung der OVGU beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.
- (4) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage eines Behindertenausweises glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder chronischer Erkrankung oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihnen ein Nachteilsausgleich eingeräumt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gestattet werden. Der

Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen und soll spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 16 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende des Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind und die zu prüfende Person zustimmt. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden.

§ 17 Zulassung und Fristen zu Modulprüfungen/ Widerruf des Zulassungsantrags/Abmeldung

(1) Zu den Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen kann zugelassen werden, wer im Studiengang an der OVGU immatrikuliert ist.

(2) Die Prüfungstermine für schriftliche Prüfungen gemäß §14 Abs (1) 1 und §14 Abs (2) werden mindestens vier Wochen vor Prüfungstermin bekannt gegeben.

(3) Für mündliche Prüfungen gelten im Allgemeinen dieselben Regelungen wie gemäß §17 Abs (2). Es können jedoch auf Anfrage von Studierenden kurzfristiger Prüfungstermine angesetzt werden.

(4) Studierende melden sich zu den Modulprüfungen sowie den Wiederholungsprüfungen bis spätestens 14 Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin und in der festgelegten Form (Online-Portal oder schriftlich im Prüfungsamt oder in dessen Vertretung bei der Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater) an. Das Prüfungsamt oder in dessen Vertretung bei der Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater prüft die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen.

(5) Die Prüfungen zu den Pflichtmodulen sind bis 18 Monate nach regulärem Prüfungstermin lt. Regelstudienplan möglich. Danach gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen dieser Module als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der Student oder die Studentin nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfervorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der OVGU befinden.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder

b) die Unterlagen unvollständig sind oder

c) die Prüfungsleistung, für die die Zulassung beantragt wird, endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

(5) Die Anmeldung zur Prüfung kann bis spätestens 7 Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 4 und 5 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(6) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sollte die Bewertung in der Regel 4 bis 6 Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.

(2) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden: Note

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind neben ganzen Noten Zwischenwerte zu verwenden, mit denen einzelne Noten um 0,3 angehoben oder abgesenkt werden können; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Bestehen von Prüfungsleistungen

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,00) bewertet worden ist.

- a) Eine Prüfungsleistung als Einzelleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Note dieser Prüfungsleistung entspricht der Note der Modulprüfung.
- b) Besteht die Prüfungsleistung aus mehreren Einzelleistungen, ist sie bestanden, wenn die Bewertungen aller Einzelleistungen mindestens "ausreichend" sind. Die Note der Prüfungsleistung (Gesamtnote) ergibt sich aus dem auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma abgeschnittenen, gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- c) Wird die Prüfungsleistung als Einzelleistung von mehreren Prüfenden oder Gutachtern bewertet, ist sie bestanden, wenn das auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten mindestens "ausreichend" (4,00) ist. Liegen zwischen den Bewertungen zwei ganze Noten oder mehr, wird ein weiterer Gutachter hinzugezogen. Die Note der Prüfungsleistung (Gesamtnote) wird dann vom Prüfungsamt festgelegt, basierend auf dem arithmetischen Mittel aller Noten.
- d) Die Festlegung der Note der Modulprüfung erfolgt in den Fällen b und c durch Einordnung der Gesamtnote der Prüfungsleistung nach Tabelle 1, davon unberücksichtigt erfolgt die Bewertung des Moduls „Masterarbeit“ nach den Festlegungen des § 23.
- e) Für Prüfungsleistungen und die Festsetzung der Modulnote(n), die an Fakultäten außerhalb der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik erbracht werden, gelten die Regularien der jeweiligen Fakultät.

Tabelle 1: Einordnungstabelle zur Festsetzung der Note der Modulprüfung entsprechend §18 (3b und 3c)

untere Grenze	≥ 1,00	> 1,15	> 1,50	> 1,85	> 2,15	> 2,50	> 2,85	> 3,15	> 3,50	> 3,85
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0
obere Grenze	1,15	1,50	1,85	2,15	2,50	2,85	3,15	3,50	3,85	4,0

- (4) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Für eine Prüfungsleistung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, besteht eine Wiederholungsmöglichkeit.

Eine zweite Wiederholung ist maximal für zwei Modulprüfungen zulässig, die im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden worden sind oder als nicht bestanden gelten.

(2) Wiederholungsprüfungen sind zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach sechs Wochen und spätestens nach 15 Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen.

Für jede Wiederholungsprüfung ist eine gesonderte Anmeldung nach § 17 erforderlich. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss Festlegungen zu treffen.

(3) Für Modulprüfungen von Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz (1) bei Einhaltung der Fristen nach (2) in Anspruch genommen werden. Werden die Wiederholungsmöglichkeiten für ein Wahlpflichtmodul nicht in Anspruch genommen, ist ein alternatives Wahlpflichtmodul zu wählen.

(4) Einmalig kann im Verlauf des Masterstudiums eine bestandene Prüfung wiederholt werden, es gilt die bessere der erzielten Noten. Wird dies nicht in Anspruch genommen, kann abweichend von Absatz 1 einmalig eine nichtbestandene zweite Wiederholungsprüfung ein zusätzliches Mal oder eine andere erste Wiederholungsprüfung ein zweites Mal wiederholt werden. Um diese Regelung in Anspruch zu nehmen, ist nach Bekanntgabe der Noten und vor dem Beginn der Masterarbeit ein schriftlicher Antrag beim Prüfungsamt zu stellen. Ausgeschlossen sind hingegen die Masterarbeit mit Kolloquium sowie Modulprüfungen, die aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden.

- (5) Erfolglos unternommene Versuche, eine Modulprüfung im immatrikulierten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (6) Bestandene Modulprüfungen können mit der Ausnahme nach Absatz 4 nicht wiederholt werden.
- (7) Haben Studierende ihren Prüfungsanspruch verloren, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, der auch die noch fehlenden Prüfungen ausweist und erkennen lässt, dass der angestrebte Masterabschluss als nicht bestanden gilt.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person
- a) ohne triftigen Grund
 - zu einem für sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Ablauf der Frist zur Rücknahme des Antrags auf Zulassung bzw. zu Anmeldung einer Prüfung (Prüfung (gemäß § 19 Absatz 4) oder nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt oder
 - b) bei einer schriftlichen Prüfungsleistung (ausgenommen Klausuren und mündlichen Prüfungen) Inhalte aus fremden Arbeiten ohne Angabe der Quelle übernommen hat.
- (2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

Ist die zu prüfende Person krankheitsbedingt verhindert, hat sie die Verhinderung dem Prüfungsamt schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail spätestens bis zum Beginn der Prüfung mitzuteilen. Darüber hinaus ist eine ärztliche Bescheinigung (Feststellung der Prüfungsunfähigkeit) vorzulegen, die innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstag und der ärztlichen Feststellung beim Prüfungsamt einzureichen ist. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Die zu prüfende Person ist verpflichtet, ihre Prüfungsleistung eigenständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis zu erbringen. Sie hat im Rahmen der Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen ohne Aufsicht eine schriftliche Eigenständigkeitserklärung abzugeben.
- (6) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus einem von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Grund nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (7) Störungen im Vorfeld der Prüfung oder im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden, Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung in Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf derartige Beeinträchtigungen durch den/die zu Prüfende aus.

IV. Masterabschluss

§ 21 Zulassung zur Masterarbeit und Ausgabe des Themas

- (1) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der OVGU in dem Studiengang „AI and Engineering for Medical Applications“ immatrikuliert ist und mindestens 80 CP aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich erreicht hat.
- (2) Studierende beantragen die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss.
- (3) Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein. Das Thema kann nur einmal bis zur halben regulären Bearbeitungszeit zurückgegeben werden mittels formloser, schriftlicher Anzeige an das Prüfungsamt.
- (4) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgaben-

stellung der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Der Prüfungsausschuss sorgt auf Anfrage dafür, dass die Studentin oder der Student in angemessener Frist ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(5) Die Masterarbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 3 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

(6) Das Thema und die Aufgabenstellung werden von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin ausgegeben. Diese Person muss Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik oder anderer in die Lehre in den Pflicht- oder Wahlpflichtfächern involvierter Fakultäten sein. Der oder die die Themenstellung Ausgebende benennt nach § 12 (4) die Begutachtenden und übergibt die Aufgabenstellung mit den Gutachter- und Betreuervermerken dem Prüfungsamt.

Das Prüfungsamt prüft vor der aktenkundigen Ausgabe der Themenstellung an den oder die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend Abs. 1. Mit der aktenkundigen Ausgabe der Aufgabenstellung beginnt die Bearbeitungsdauer, worüber das Prüfungsamt den Erstgutachter informiert.

(7) Das Modul Masterarbeit (Masterarbeit mit Kolloquium) wird mit 30 CP kreditiert.

§ 22 Abgabe der Masterarbeit

(1) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der schriftlichen Masterarbeit beträgt 22 Wochen. Im nachgewiesenen Krankheitsfall wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Krankheit, maximal jedoch für vier Wochen verlängert. Ein wegen zu langer Krankheit von Amtswegen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen, im Wiederholungsfall entscheidet nach Eingang eines begründeten schriftlichen Antrages der Prüfungsausschuss. Zwischen Ausgabe der Aufgabenstellung und Abgabe der Masterarbeit sollen mindestens sechs Wochen liegen.

(2) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal sechs Wochen ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme des Erstgutachters spätestens sieben Kalendertage vor dem bis dahin festgelegten Abgabetermin beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen. Eine Verlängerung ist einmalig möglich.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden über die Selbstständigkeitserklärung schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Es muss ebenfalls erklärt werden,

dass die Arbeit nicht bereits als Prüfungsleistung in einem anderen Studiengang bewertet wurde.

(4) Die Regularien der OVGU zur Verwendung künstlicher Intelligenz für die Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten finden uneingeschränkt Anwendung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung in schriftlicher sowie in einer geeigneten digitalen archivierbaren Form (PDF/A) entsprechend den Gestaltungsrichtlinien zur Anfertigung von Abschlussarbeiten im Prüfungsamt der Fakultät einzureichen.

(6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Fällt der Abgabetermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, ist der nächstfolgende Werktag der letzte Abgabetermin.

(7) Mit Einreichung der Arbeit – spätestens aber fünf Werktage nach ihrer Einreichung (Nachfrist) – muss die Selbstständigkeitserklärung im Original mit eigenhändiger Unterschrift dem Prüfungsamt der Fakultät zugehen. Fehlt die Erklärung und wird sie trotz Aufforderung binnen der Nachfrist nicht nachgeholt, gilt die Arbeit als nicht bestanden.

§ 23 Kolloquium und Bewertung des Moduls „Masterarbeit“

(1) Die Masterarbeit soll von den Prüfenden möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden.

(2) Bedingung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Bestehen aller Modulprüfungen der Pflicht- und der gewählten Wahlpflichtmodule gemäß dem Anhang sowie eine Bewertung der Masterarbeit durch jeden der Gutachter bzw. jede der Gutachterinnen einzeln mit mindestens „ausreichend“ oder die Notenfestlegung durch den Prüfungsausschuss nach Einholung eines dritten Gutachtens entsprechend § 18 (3c) mit mindestens „ausreichend“.

(3) Im Kolloquium haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich an OVGU zu absolvieren. Im Falle dessen, dass entweder aufgrund der Anfertigung der Masterarbeit in Kooperation mit einem Industrieunternehmen oder in Bezug auf ein potentiell patentrechtlich zu schützendes Thema die Arbeit/Teile der Arbeit nicht veröffentlicht werden soll bzw. sollen, sind Einschränkungen der Hochschulöffentlichkeit möglich oder es können Non-disclosure Agreements vor Durchführung des Kolloquiums mit den Anwesenden abgeschlossen werden.

(4) Das Kolloquium ist – vorbehaltlich Abs. 2 – innerhalb von 9 Monaten nach der akten-

kundigen Abgabe der Masterarbeit anzutreten. Wird diese Frist überschritten, gilt das Kolloquium als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, sofern der bzw. die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt. Die Wiederholungsfrist regelt § 25 (5).

(5) Die Prüfenden des Kolloquiums sind die Gutachter der Masterarbeit.

(6) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden durchgeführt. Im Kolloquium sollen das Thema der Masterarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse in maximal 25 Minuten (Vortrag) dargestellt und anschließend diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Bei einer Gruppenprüfung reduziert sich die Zeit auf maximal 15 Minuten pro Studierenden. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 45 Minuten.

(7) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(8) Abweichend von § 18 (3d) ergibt sich die Note des Moduls aus dem auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittenen arithmetischen Mittelwert der Noten der Gutachten und der Note des Kolloquiums. Das Modul ist nicht bestanden, wenn die Bewertung der Masterarbeit durch die Gutachten oder die Note für das Kolloquium „nicht ausreichend“ lautet.

§ 24 Wiederholung der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nach § 22 (2) nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

(3) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(5) Das Kolloquium zur Masterarbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung sollte innerhalb von 4 Wochen durchgeführt werden.

(6) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 25 Gesamtergebnis des Masterabschlusses

- (1) Der Masterabschluss ist bestanden, wenn alle laut Regelstudien- und Prüfungsplan (siehe Modulhandbuch im Anhang) notwendigen Modulprüfungen und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird anteilig aus dem nach CP gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen (inklusive der Note der Masterarbeit mit Kolloquium) gebildet. Bei der Errechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Ansonsten gilt § 18 Absatz 4.
- (4) Der Masterabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung in einem Pflichtmodul oder die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 26 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über das erfolgreich absolvierte Studium ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der OVGU zu versehen.
- (2) Mit Erreichen des Masterabschlusses erhält der oder die Studierende über die erzielten Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit sowie – auf Wunsch des Prüflings – das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzmodulen.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache, das auch die ECTS-Note enthält.
- (4) Ist der Masterabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch eine Notenbescheinigung der erbrachten Prüfungsleistungen enthält.
- (5) Verlassen Studierende die OVGU oder wechseln sie den Studiengang, so kann ihnen eine Bescheinigung ausgestellt werden, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 27 Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde über die Verleihung des Mastergrades mit dem Datum des Zeugnisses.
- (2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der OVGU versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Den Studierenden wird bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Den Studierenden wird für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit gegeben, ohne Antrag an den jeweiligen Prüfungsausschuss Einsicht in schriftliche Prüfungsleistungen zu nehmen. Dazu können von dem oder der Modulverantwortlichen verbindliche zentrale Einsichtstermine festgelegt werden.

§ 29 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung zu ihrem Nachteil Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis

oder eine Bescheinigung nach § 27 Absatz 5 zu ersetzen. Die Masterurkunde ist einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 30 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Prüfungsausschuss schriftlich einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
- c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- d) sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 31 Entziehung/Widerruf des akademischen Titels

Die Entziehung oder der Widerruf des Mastergrades erfolgt nach Maßgabe des § 21 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt.

§ 32 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Anmeldezeiträume zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik, 05.03.2025 und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 21.05.2025

Magdeburg, den 22.05.2025

Prof. Dr.-Ing. J. Strackeljan

Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

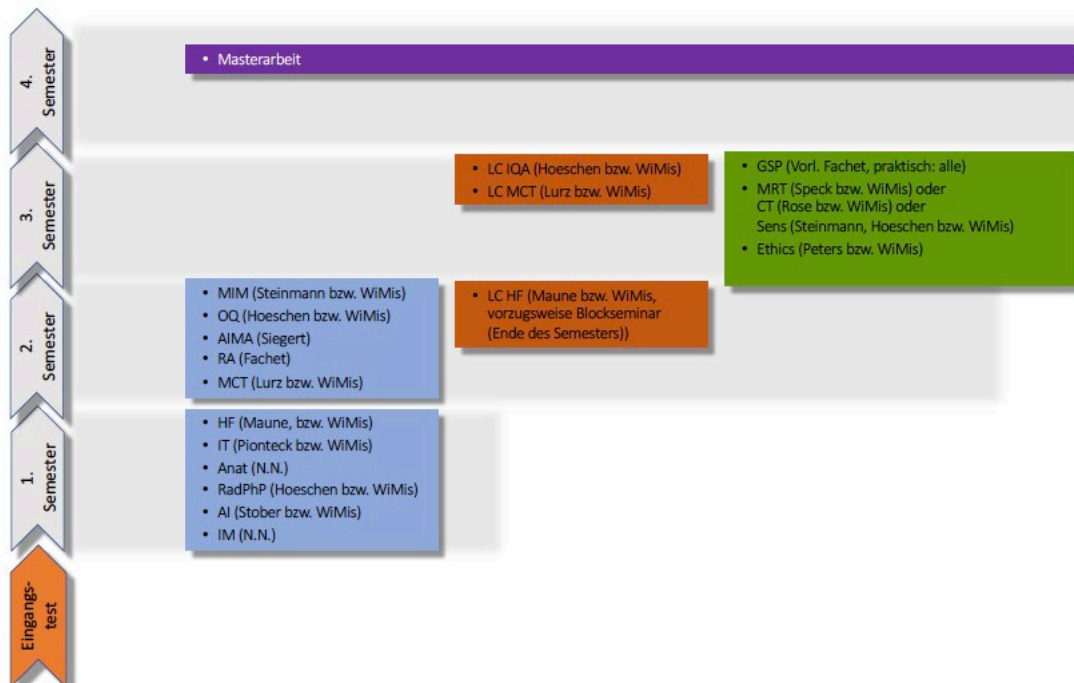
Anlage 1

Entwurf Regelstudien- und Prüfungsplan

Der Regelstudien- und Prüfungsplan spiegelt die benannten Modulblöcke wider, sie sind hier zunächst nochmal graphisch mit den englischsprachigen Originaltiteln in den entsprechenden Blöcken dargestellt:

<p>➤ Theoretische spezifische Grundlagen (55 CP)</p> <ul style="list-style-type: none"> - High frequency technology for medical applications (HF), 5 CP - Basics of information technology for medical technology (IT), 5 CP - Anatomical Foundations (Anat), 5 CP - Radiation physics and radiation protection (RadPhP), 5 CP - Basics AI (AI), 5 CP - Imaging Methods (IM), 5 CP - Medical Instrumentation and Measurement (MIM), 5 CP - Optimization and Quality assurance medical imaging (OQ), 5 CP - AI in Engineering for medical applications (AIMA), 5 CP - Regulatory Affairs and AI in medical devices (RA), 5 CP - Medical Applications - Circuit Technology (MCT), 5 CP 	<p>➤ Praxis in diesen Fächern (15 CP)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lab course Medical Applications - Circuit Technology (LC-MCT), 5 CP - Lab course HF (LC HF), 5 CP - Lab course Im/ QA / Anat (LC IQA), 5 CP
<p>➤ Forschungsaspekte und fachspezifische Kurse + Praktika: (20 CP)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Good scientific practice (GSP), 5 CP - Ethics of medical applications of Technology (ethics), 5 CP - Wahloption 1 von 3 aus a)- c): <ul style="list-style-type: none"> a) MRT + MRT development (MRT), 5 + 5 CP b) CT + CT development (CT), 5 + 5 CP c) Sensor + sensor development (sens), 5 + 5 CP 	
<p>➤ Masterarbeit (30 CP)</p>	

Im Folgenden stellen wir den vorgesehenen Ablaufplan als Regelstudienplan vor. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass zu den Zulassungskriterien neben Vorgaben zu den bereits erlangten Kenntnissen aus einem Bachelor- oder ggf. auch einem vorangegangenen Masterstudium gemäß ECTS Punkten auch ein Eingangstest gehört. Dieser ist im Ablaufplan gekennzeichnet. Ebenso werden Sprachkenntnisse gefordert.



In jedem Semester sind damit nach Regelstudienplan 30 CP vorgesehen. Alle Einzelmodule bis auf die Masterarbeit erhalten 5 CP. Eine Auflistung der SWS erfolgt hier bewusst nicht, da das Lernmittel des Insiders zum Beispiel ganz andere Lernkonzepte enthält, die nicht in klassischen SWS für Vorlesung, Übung, Seminar und Praktikum zu fassen ist. Der Aufwand der Studienaufgaben wurde so ausgelegt, dass je 5 CP Modul 150 h Studienleistung realistisch sind.

Anlage 2: Tabellarische Darstellung:

Anlage: Regelstudien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs AI & Engineering for Medical Applications

Legende zum Regelstudien- und Prüfungsplan

- CP** = Leistungspunkte (Credit Points) nach ECTS
PL = Prüfungsleistung nach §14 (1) der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der am Ingenieurcampus der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg beteiligten Fakultäten (aSPO Master). Detailliertere Informationen können dem Modulhandbuch des Studienganges entnommen werden
***** = Prüfungsleistung entsprechend gewähltem Modul

Gemäß §14 (1) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung können für jedes Modul vom Modulverantwortlichen Prüfungsvorleistungen festgelegt werden, die als Voraussetzungen für den Erhalt von CP erforderlich sind.

Modulübersicht

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Details zu den Pflichtmodulen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Tabellen. Im Wahlpflichtbereich muss eine von drei möglichen Optionen gewählt werden in einem Umfang von 10 CP.

Master AI & Engineering for Medical Applications	Semester								CP Σ
	1. WiSe		2. SoSe		3. WiSe		4. SoSe		
Module	CP	PL	CP	PL	CP	PL	CP	PL	
Theoretische spezifische Grundlagen									55
AI in Engineering for medical applications			5	PL					5
Anatomical Foundations	5	PL							5
Basics AI	5	PL							5
Basics of information technology for medical technology	5	PL							5
High frequency technology for medical applications	5	PL							5
Imaging Methods	5	PL							5
Medical Applications - Circuit Technology			5	PL					5
Medical Instrumentation and Measurement			5	PL					5
Optimization and Quality assurance medical imaging			5	PL					5
Radiation physics and radiation protection	5	PL							5
Regulatory Affairs and AI in medical devices			5	PL					5
Praxis in diesen Fächern									15
Lab course HF			5	PL					5
Lab course Im/ QA/ Anat					5	PL			5
Lab course Medical Applications - Circuit Technology					5	PL			5
Forschungsaspekte und fachspezifische Kurse + Praktika									20
Ethics of medical applications of Technology					5	PL			5

Good Scientific practise					5	PL			5
Wahloption 1 von 3					10	*			10
Option 1: CT + CT development									
Option 2: MRT + MRT development									
Option 3: Sensor + sensor development									
Masterarbeit									30
Masterarbeit mit Kolloquium							30	PL	30
Summe der Creditpoints im Master AI & Engineering for Med. App.	30		30		30		30		120

Anlage 3: Alternativer Studienverlauf

Im Folgenden ist ein potenzieller Studienablaufplan dargestellt, wie das Studium z.B. als ein berufsbegleitendes Studium durchgeführt werden könnte – dies ist nicht als Standard geplant und nur im Rahmen eines individuellen Studienplans gemäß §5 Abs. 3 und § 10 möglich. Die Darstellung ist als Beispiel zu verstehen.

